

Kurztitel

Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger (Schweiz)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 204/1951

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

14.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.10.1997

Text**Artikel 3.**

Auf die in den Art. 1 und 2 erwähnten Rechte und Vorteile haben auch die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten Anspruch, sofern sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben. Sie behalten diese Rechte und Vorteile auch nach Auflösung der Haushaltsgemeinschaft.